

Wirtschaftskorrespondenz FÜR POLEN

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ca Marszałka Piłsudskiego 27, Telefon Nr. 337-47 und 337-48

Organ der
„Wirtschaftlichen Vereinigung
für Polnisch-Schlesien“

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XVI.

Katowice, am 1. März 1939

Nr. 6

Richtlinien für den Verrechnungsverkehr im Warenhandel zwischen Polen und dem Auslande

A. Allgemeiner Teil

I. Die rechtlichen Grundlagen

Der Verrechnungsverkehr stützt sich auf Abkommen, die vom Staate oder von den dazu ermächtigten Institutionen mit dem anderen Staate oder der ausländischen dazu ermächtigten Institution abgeschlossen wurden und auf Ausführungsverträge, welche vom Polnischen Verrechnungsinstitut (PIR) bezüglich der Verrechnungstechnik mit den Verrechnungsinstituten des Auslandes abgeschlossen wurden. Die Rechtsvorschriften beziehen sich auf:

1. die Uebertragung der Verrechnungstätigkeit auf Grund des Warenhandels mit dem betreffenden Lande an das Institut,
2. die Einführung einer besonderen Kontrolle des Warenverkehrs (Verrechnungsscheine) mit den einzelnen Ländern (mit Ausnahme von Frankreich, Griechenland und Aegypten),
3. das Zollverfahren in dem im Punkt 2 bezeichneten Rahmen.

II. Einfuhrverrechnungsscheine

Der Einfuhrverrechnungsschein ist die Bestätigung dafür, daß der Importeur die im Verrechnungsschein angegebene Ware durch Vermittlung des PIR bezahlt hat oder sich zur Bezahlung verpflichtet hat. Ohne dieses amtliche Dokument ist die Zollabfertigung der aus solchen Ländern eingeführten Waren, bezüglich deren die besondere Kontrolle des Warenverkehrs besteht, nicht möglich.

Die Einfuhrverrechnungsscheine werden vom PIR ausgestellt, die damit verbundenen Formalitäten erledigt die Geschäftsstelle der Wirtschaftlichen Vereinigung e. V. Katowice, M. Piłsudskiego 27/II, Tel. 337-47, 337-48.

III. Ausfuhrverrechnungsscheine

Diese Verrechnungsscheine sind eine Bestätigung dafür, daß das PIR die Warenforderung des Inländers an den Ausländer in die Verrechnung mit dem betreffenden Importland einbezieht, sofern der Warenempfänger die Warenschuld auf das Konto des PIR im Ausland einzahlt. Ohne dieses amtliche Dokument ist eine Zollabfertigung nach den Ländern, bezüglich deren die besondere Kontrolle des Warenverkehrs besteht, nicht möglich. Die Vorlegung von Valutabescheinigungen im Zollamt, welche zur Devisenkontrolle des Exports dienen, ist in einem solchen Falle überflüssig.

Die Verrechnungsscheine werden vom PIR ausgestellt.

IV. Von Verrechnungsscheinen befreite Warenumsätze

Ausnahmen von dem Grundsatz der Vorlegung von Verrechnungsscheinen bei der Einfuhr- oder Ausfuhrzollabfertigung sind in der Verordnung des Finanzministers vom 7. Oktober 1935 (Dz. Ust. R. P. Nr. 77), sowie in den Instruktionen des Finanzministeriums über die Sonderkontrolle des polnisch-deutschen und polnisch-rumänischen Warenverkehrs vorgesehen.

Außerdem ist gemäß Rundschreiben des Finanzministeriums (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 20 vom Jahre 1938) die Ausfuhr sämtlicher Waren im Gewicht bis zu 2 kg, deren Wert 50,— zł. nicht übersteigt, sowie sämtlicher Waren im Werte bis zu 50,— zł. ausgeführt von Bewohnern des polnischen oder benachbarten Grenzgebiets für den eigen-

nen Bedarf oder für Kleinhandel (z. B. Markthandel) von der Vorlegung von Verrechnungsscheinen und der Bezahlung im Verrechnungswege befreit.

Die Bezahlung für die auf Grund entsprechender Vorschriften von der Vorlegung von Verrechnungsscheinen bei der Zollabfertigung befreiten Waren (Proben, Bücher, Noten, Vorbestellungen, Zeitschriften usw.) darf nur durch Vermittlung des PIR erfolgen; eine anderweitige Verrechnung mit dem Lieferanten oder ausländischen Abnehmer bedarf einer besonderen Genehmigung.

V. Die Gültigkeitsdauer der Verrechnungsscheine

Die Einfuhr- und Ausfuhrverrechnungsscheine sind vom Datum der Ausstellung bis Ende des nächsten Kalendermonats gültig; sie dürfen nur zu einer einmaligen Zollabfertigung benutzt werden. Dagegen ist eine teilweise Ausnutzung der Verrechnungsscheine jedoch nicht mehr als in fünf Fällen zulässig:

1. in Seezollämtern desselben Hafens bei der Ausfuhr und Einfuhr auf dem Seewege von gattungsgleichen Waren, welche der Verzollung nach ein und derselben Zolltarifposition unterliegen;
2. bei der Ausfuhr- und Einfuhrzollabfertigung von Postsendungen, welche in ein und demselben Zollamt zur Zollabfertigung angemeldet werden;
3. bei der Zollabfertigung gattungsgleicher Waren, welche auf dem Luftwege befördert wurden und zur Zollabfertigung in ein und demselben Zollamt angemeldet werden.

VI. Der Verrechnungskurs für Ein- und Auszahlungen

Die Einzahlungen des Importeurs erfolgen in Zloty. Falls der Fakturenbetrag auf die Währung des Lieferlandes (des Gläubigers) lautet, erfolgt die Umrechnung in Zloty nach dem Verrechnungskurse am Tage der Einzahlung ohne Rücksicht darauf, ob dies eine Barzahlung oder eine Kreditzahlung ist.

Falls die Rechnung des Lieferanten (die Schuldverpflichtung) auf die Währung eines dritten Landes lautet, erfolgt die Umrechnung in Zloty nach dem zuletzt am Tage der Einzahlung geltenden offiziellen Transaktionskurs (Mittelkurs) der betreffenden Devisen in Warschau.

Der ausländische Lieferant (Gläubiger) erhält den Betrag in der Währung seines Landes nach dem am Auszahlungstage geltenden Verrechnungskurse auf Grund einer vom PIR an den ausländischen Korrespondenten ge-

sandten Benachrichtigung über die durch den Importeur erfolgte Einzahlung.

Die Auszahlungen an den polnischen Exporteur (Gläubiger) erfolgen durch PIR in Zloty auf Grund der vom Korrespondenten des PIR im Ausland übersandten Benachrichtigung über die durch den ausländischen Abnehmer erfolgte Einzahlung. Falls diese Benachrichtigung auf die Währung des Landes des ausländischen Ab-

SZCZAWNICA JOSEFINEN-QUELLE hilft bei Katarrhen.

nehmers lautet, erfolgt die Umrechnung in Zloty nach dem am Auszahlungstage geltenden Verrechnungskurse.

Die gegenwärtig geltenden Verrechnungskurse für die Währungen der verschiedenen Länder lauten wie folgt:

1. Italien zł. 100.— = 360 Lir; 100 Lir = zł. 27,777.
2. Bulgarien zł. 100.— = 1565 Lew;
3. Ungarn zł. 100.— = 64 Pengö; 100 Pengö = zł. 156,25 für Warenumsätze, 100 Pengö = zł. 111,21 für Touristenzwecke, 100 Pengö = zł. 111,82 für Geldumsätze.
4. Rumänien zł. 100.— = 1900 Lei.
5. Jugoslawien zł. 100.— = 830 Dinare; 100 Dinare = zł. 12,05.
6. Türkei zł. 100.— = 23,70 türk. Ł; 1 türk. Ł. = zł. 4,22.
7. Griechenland zł. 100.— = 2132,20 Drachmen; 100 Drachmen = zł. 4,69.
8. Deutschland — vgl. Devisenkurs.

Die Kurse der Währungen, welche von dem Verrechnungsabkommen nicht erfaßt werden, entsprechen den Börsennotierungen.

VII. Kursdifferenzen und Verzinsung der Beträge

PIR übernimmt keine Verantwortung für evtl. Kursdifferenzen, welche in der Zeit zwischen der durch den Schuldner erfolgten Einzahlung und der an den Gläubiger erfolgten Auszahlung entstehen können.

Für die auf den Verrechnungskonten des PIR in Polen und die auf den ausländischen Verrechnungskonten befindlichen Beträge zahlt PIR weder dem polnischen Schuldner (Importeur) noch dem Gläubiger (Lieferanten) im Ausland, oder dem polnischen Gläubiger (Exporteur) und dem ausländischen Schuldner (Abnehmer) Zinsen.

Neue Kartelle

Beim Kartellregister des Handelsministeriums wurde der Syndikatsvertrag der Hefefabriken, welcher in Warschau für die Zeit bis zum 31. Dezember 1944 abgeschlossen wurde, angemeldet. Das neue Kartell umfaßt folgende Unternehmungen:

1. Tow. Browarów i Fabryka Drożdży Spirytus,
2. Zakłady Przemysłowe „Bieżanów“ S. A. Bieżanów.
3. Jan Goetz, Okocimski Browar Zakł. Przemysłowe S. A. Okocim.
4. Fabr. Drożdżowo - Gorzelnicza — Henryków B-cia Szpilfogel i M. Siereszewski Spadkobiercy.
5. Filip i Babel Liebermann, Fabr. Spirytusu i Drożdży Prasowanych S. A. Stanisławów.
6. Drożdżownia i Gorzelnia „Lublin“, St. Wrzodaka Lublin.

7. Lubońska Fabr. Drożdży, dawn. S. Gumer S. A. Luboń pod Poznaniem.

8. Zakłady Przemysłowe „Wola Krzysztoporska“ sukces J. Szpilfogla, sukces M. Siereszewskiego i A. Szpilfogel.

9. Nowowilejska Fabryka Drożdży Sp. z o. o. Nowowilejka.

10. Drożdżownia „Pilica“ K. Arkuszewskiego Pilica.

11. Bracia Abram i Dawid Strugacz — Oszmiana.

12. Fabryka Drożdży w Tczewie. Zachodnie Polskie Zjednocz. Spirytusowe Spółka z o. o. w Tczewie.

13. Warsz. Zakł. Przem. Wyrobu Drożdży Prasowanych, Słodu i Spirytusu, S. A. Warszawa.

14. Zakłady Przemysłowe „Niechcice“ S. Kunczyk, J. Pfeffer i S-ka, Niechcice.

Seit Oktober v. Js. wurden folgende Verträge registriert: Abkommen bezüglich verschiedener Oelsamen,

Allgemeines

Lebensmittelpreise

Die Kommission der hiesigen Handelskammer für Preisfestsetzungen hat am 21. Februar d. Js. folgende Lebensmittelpreise bekannt gegeben:

Milch:	en gros	18—19 gr. pro Liter (lose)
	Halbengros	23—25 „ „ „ „
	en detail	28—30 „ „ „ „
	Halbengros	26 „ „ „ (in Flaschen)
	en detail	30 „ „ „ „
Tendenz ruhig, Zufuhr genügend, Konsum unverändert.		
Butter:	I. Gatt.	en gros 3,60—3,70 pro 1 kg
		en detail 4,00 „ 1 „
	II. „ Tischbutter	en gros 3,40—3,45 „ 1 „
		en detail 3,80 „ 1 „
	III. „ Kochbutter	en gros 3,20 „ 1 „
		en detail 3,30 „ 1 „
	Posner — Landbutter	en gros 3,10—3,20 „ 1 „
		en detail 3,40 „ 1 „
Tendenz fest, Zufuhren normal, Konsum schwach.		
Saure Sahne 22—24%	en gros	1,20 zł. pro 1 Liter
	en detail	1,40 „ „ 1 „

Neue Fleischkonservenfabrik

Bei Mielec auf der Straße der Dębica-Mielec wurde eine neue Fabrik für Fleischkonserven und Blechbüchsen zur Verpackung aller Art errichtet.

Hausapotheken für Gas- und Luftschutzzwecke

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einführung einer Verordnung, wonach sämtliche Häuser im gesamten Gebiete Polens mit besonderen Apotheken auszurüsten sind, die für Zwecke des Gas- und Luftschutzes dienen sollen, wird in Kürze eine öffentliche Ausschreibung zur Lieferung dieser Apotheken bekannt gegeben werden. Der Verkauf der Apotheken erfolgt sodann durch die Einkaufszentrale der Sozialversicherungen.

Neue Fabrik im Zentralrevier

Die Aktiengesellschaft „Łaziska“ hat beschlossen, im Zentralrevier eine Fabrik zur Herstellung von Fett für Speisewecke zu errichten. Das Anlagekapital beträgt ca. 5 Mill. zł. Die Jahresproduktion soll 5000 to erreichen.

Normalisierung der Hüttenproduktion

Am 1. April d. Js. führt das Eisenhütten-Syndikat eine Teilung der Hüttenprodukte in normalisierte und nichtnormalisierte ein. Diese Teilung soll als Ergebnis einer eingehenden Analyse des Eisenabsatzes am Inlandsmarkt zur Ausschaltung der wirtschaftlich unbegründeten Masse von Hüttenzeugnissen führen, da diese die Produktion verteuern und eine rasche und reibungslose Bedienung des Inlandsmarktes durch den Verteilungsapparat erschweren.

Kupferorkommen im Kreise Rzeszów

In Nowa-Wieś bei Strzyżów im Kreise Rzeszów ist man während des Baues einer Brunnenanlage auf Kupferorkommen gestoßen, welche gegenwärtig in Laboratorien untersucht werden.

Erhöhtes Kontingent für Bienenzucker

Das Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium das Zuckerkontingent für das Jahr 1939 pro Bienenstock auf 5 kg jährlich einheitlich für sämtliche Wojewodschaften festgesetzt. Die Bienenzüchter haben durch Vermittlung der Bienenzüchter- und Landwirtschaftsorganisationen an die zuständigen Aemter entsprechende Anträge einzureichen, welche die Zuteilung für das laufende Jahr vornehmen.

Das Büro der Delegatur der Kattowitzer Handelskammer

in Cieszyn-Zachodni befindet sich ab 15. Februar cr. ul. Asnyka 8 m. 4, Tel. 15-72; die Amtsstunden sind von 8—15 Uhr, Sonnabends von 8—12 Uhr.

hauptsächlich Leinölsamen, abgeschlossen in Wilna am 4. Oktober 1938 für die Zeit bis 1. August 1939.

Vertragspartner:

1. Akc. Tow. Kurlandzkiej Olejarni w Wilnie S. A.
2. Kresowa Olejarnia Parowa J. Trocki i S-ka Warszawa. Das Abkommen zur Regelung des Absatzes, der Preise und Verkaufsbedingungen für Möbelschlösser, ihre Teile, sowie Beschläge, abgeschlossen am 26. Oktober 1938 auf unbestimmte Zeit.

Vertragspartner:

1. Zamki Meblowe i S-ka z o. o.
2. „Fema“ Fabryka Wyrobów Metalowych S. A. Bydgoszcz.
3. „Minerva“ Fabryka Wyrobów Metalowych, Józef Rehner i S-ka w Przemyślu.
4. „EKPL“, Walcownia Zelaza na zimno Bracia M. J. i St. Proszower i S-ka Warszawa.

Das Abkommen über die Benutzung von Farbstoffen abgeschlossen in Łódź am 15. November 1938, gültig bis 19. November 1939.

Vertragspartner:

1. Ernest Szneller, Łódź.
2. Jul. Lehner, Łódź.
3. Izrael Krakowski, Łódź.
4. L. Górski i A. Munrer, Pabianice.
5. Zjednoczone Fabryki Pończoch i Ska, Sp. z o. o. Łódź.

Die gebietsmäßige Verteilung des Handels in Polen

Die Verteilung der Handelsunternehmungen in Polen ist in den einzelnen Landesteilen sehr uneinheitlich, was auf die Abhängigkeit der Handelsniederlassungen von der Dichte der Bevölkerung und dem allgemeinen wirtschaftlichen Niveau zurückzuführen ist. Nach den neuesten Angaben für das Jahr 1937 ist der höchste Prozentsatz von Unternehmungen der I. und II. Handelskategorie in Warszawa (14 Prozent) und in Schlesien (11 Prozent), überhaupt in den westlichen Wojewodschaften anzutreffen, woselbst die größte Anzahl von Steuerzahlern mit verhältnismäßig hohem Einkommen wohnt. Dagegen schwankt dieser Prozentsatz in den östlichen Wojewodschaften zwischen 3—4 Prozent und erreicht lediglich im Wilnaer Gebiet 6,4 Prozent. In der Wojewodschaft Polesie gab es im Jahre 1937 nicht ein einziges Handelsunternehmen I. Handelskategorie; dagegen finden wir in diesen Wojewodschaften überwiegend kleinere Unternehmungen, vor allem der IV. Kategorie, so z. B. in der Wojewodschaft Tarnopol 83,2 Prozent der Gesamtzahl der Unternehmungen, in der Wojewodschaft Lublin 78,1 Prozent, in der Wojewodschaft Nowogrodek

77,4 Prozent, während in der Wojewodschaft Schlesien diese kleineren Unternehmungen nur den Prozentsatz von 47,6 Prozent und in Warszawa 51 Prozent sämtlicher Unternehmungen betragen.

Die größte Dichte von Handelsunternehmungen im Verhältnis zur Bevölkerung ist in den westlichen Wojewodschaften, sowie in den Wojewodschaften Łódź und Warszawa festzustellen. Von den größeren Städten besitzt die größte Zahl der Unternehmungen, nämlich 285 auf 10 000 Einwohner Kraków, es folgen Łódź mit 263, Warszawa mit 257,1, Częstochowa mit nur 224.

Die Verteilung der Branchen ist dementsprechend. Während in den westlichen und Zentral-Wojewodschaften die kleinen Unternehmungen des berufsmäßigen Aufkaufs von Artikeln aller Art im Jahre 1935 nur 5,4 Prozent der Gesamtzahl der Unternehmungen erreichten, betrug diese Zahl in den östlichen Gebieten 8 Prozent. Die Zahl der Buchhandlungen dagegen betrug in den letzteren Wojewodschaften nur 0,9 Prozent der Gesamtzahl der Unternehmungen, dagegen in den westlichen und Zentral-Wojewodschaften 1,6 Prozent.

Neue Getreidespelther

In der nächsten Zeit werden im nordöstlichen Teil Polens 6 neue Elevatoren gebaut und zwar in den Ortschaften Augustów, Grajewo, Grodno, Bielsko-Podlaskie, Ostrołęka und Zelwo.

Absatz von Eisen am Inlandsmarkt

Der Eingang von Bestellungen für Walzerzeugnisse betrug im Januar 35 000 to; gegenüber dem Vormonat ist somit eine Auftragszunahme von 13 500 to oder 61,6% zu verzeichnen. Gegenüber dem Auftragsingang im Januar 1938 ist jedoch ein Rückgang um 15 000 to oder 33,3% festzustellen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß sich die Staatsaufträge von 24 900 to im Vorjahre auf 6 500 to im Januar d. Js. verringerten. Diesen Ausfall konnte auch die Auftragssteigerung des Privatmarktes nicht wettmachen. Die Aufträge des Eisenhandels erreichten im Januar d. Js. die Ziffer von 17 600 to gegenüber 10 400 to im Dezember v. Js. und 14 300 to im Januar 1938.

Der Auftragsingang von Seiten der Industrie zeigt nur unbedeutende Veränderungen und betrug im laufenden Jahr 1 000 to weniger als im Januar 1938, sodaß also ein Rückgang um nur 10,2% festzustellen ist. Eine Auftragssteigerung war bei den Drahtfabriken und den Zinkblechwerkstätten zu verzeichnen, während die übrigen Industriezweige einen geringeren Bedarf zeigten.

Steuern, Zölle

Wichtige Zahlungstermine im Monat März

1. März: Abgabe der Umsatzsteuer-Erklärung (podatek przemysłowy od obrotu) von physischen Personen für das Geschäftsjahr 1938 auf vorgeschriebenem Bogen. Physische Personen: 1. Abgabe der Einkommensteuer-Erklärung auf vorgeschriebenem Bogen nach Teil I. 2. Zahlung der ersten Rate (Hälfte) der laut Einkommensteuer-Erklärung entfallenden Steuer.
7. März: Zahlung der Dienstinkommensteuer (Podatek od uposażeń) für Februar.
10. März: Anmeldung und Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge an die zuständige „Ubezpieczalnia Społeczna“ für Februar, und zwar: für alle Arbeitnehmer: Kranken- und Unfallversicherung; für Geistesarbeiter: Angestellten- und Arbeitslosenversicherung;

Das Abkommen bezüglich der elektrotechnischen Artikel, abgeschlossen am 1. Dezember 1938 auf unbestimmte Zeit.

Vertragspartner:

1. Zakłady Elektromechaniczne Rohn Zieliński S. A. licencja Brown Broveri.
2. „Elektrobudowa“ Wytwórnia Maszyn Elektrycznych S. A., Łódź.
3. Polskie Towarzystwo Elektryczne S. A. P. T. E. Warszawa.
4. Polskie Zakłady Skody S. A.

Das Abkommen über die Regelung des Verkaufs im Inlande und des Exports von Schwefel-Ammoniak, abgeschlossen am 14. Januar 1939, gültig bis 30. Juni 1939.

Vertragspartner:

1. Zjednoczone Fabryki Związków Azotowych w Mościcach i Chorzowie.
2. Związek Koksowni i S-ka z o. o. Katowice.
3. „Skarboferm“, Skarbowa Dzierżawa Polskich Kopalń Skarbowych na Górnym-Sląsku, Katowice.
4. Spółnota Interesów Górniczo-Hutniczych S. A.
5. Górnictwo i Hutnictwo S. A.
6. Zarząd Dóbr i Zakłady Przemysłowych Hr. Larisch Menricha.
7. Tow. Górnice Orłowa — Zastów.
8. Dyrekcja Kopalń Węgla Kamiennego „Retward“ P. O. N.

für physische Arbeiter: Alters- und Invalidenversicherung;

Anmeldung der Arbeitslosen-Versicherungsbeiträge für physische Arbeiter und der Arbeitsfondsbeiträge für alle Arbeitnehmer für Februar bei dem zuständigen „Wojewódzkie Biuro Funduszu Pracy“.

21. März: Zahlung der am 10. d. Mts. angemeldeten Arbeitslosenversicherungsbeiträge für physische Arbeiter und der Arbeitsfondsbeiträge für alle Beschäftigten bei dem zuständigen „Wojewódzkie Biuro Funduszu Pracy“.

25. März: Umsatzsteuer für Februar zahlen Unternehmen mit ordnungsmäßiger Buchführung.

Einfuhr, Ausfuhr

Ausnutzung des amerikanischen 30 Mill.-Kredits

Vor kurzem haben die Vereinigten Staaten von Amerika Polen einen Warenkredit in Höhe von 30 Mill. zł. erteilt. Die Kreditgeberin ist die Amerikanische Bank für Export und Import; diese hat ein Konto bis zur Höhe von 6 Mill. Dollar (ca. 32 Mill. zł) zur Finanzierung der Einkäufe von Baumwolle und Kupfer auf dem amerikanischen Markt eröffnet. Es ist dies der erste von Polen auf dem amerikanischen Markt nach der Konvertierung der ausländischen Staatsanleihen erreichte Kredit. Die amerikanische Bank für Export und Import hat damit zum ersten Mal die Finanzierung des Kupferexports übernommen.

Ein Erlaß des Finanzministers Kwiatkowski bestimmt die Art der Ausnutzung dieses amerikanischen Kredits. Mit Rücksicht auf die Devisenbewirtschaftung werden im Jahre 1939 Baumwolle und Kupfer für den Gesamtbetrag von ca. 10 Mill. zł. zum Einkauf freigegeben. Der Kredit wird den Exporteuren für den Zeitraum von 6 Monaten und einer evtl. weiteren Verlängerung um 3 Monate unter bestimmten Bedingungen, welche noch festzulegen sind, erteilt, wobei die Bank Gospodarstwa Krajowego die entsprechende Garantie leistet.

Dieser amerikanische Export-Finanzierungskredit soll dazu beitragen, die polnisch-amerikanischen Handelsbeziehungen auf breitere Basis zu stellen und Polen von anderen maßgebenden Exportländern mit denen der Handelsverkehr auf dem Clearingsystem aufgebaut ist, unabhängig zu machen.

Dienststunden zur Entgegennahme der Einfuhranträge

Vom 15. Februar ab werden in der Kattowitzer Handelskammer Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen täglich nur in der Zeit von 8,15 Uhr bis 11,15 Uhr entgegengenommen.

Polnisch-deutscher Warenverkehr

Im Warenverkehr zwischen den Stationen der polnischen Eisenbahn und der deutschen Eisenbahn sowie zwischen den Stationen der polnischen Eisenbahn und den Stationen anderer Bahnen im Transitwege über die deutschen Bahnen wurde mit Gültigkeit ab 1. März 1939 der Grundsatz festgelegt, daß für Waren, welche auf Grund eines nachträglichen Auftrags des Versenders nach Polen oder der Freien Stadt Danzig zurück befördert werden, der Versender die Frachten und zusätzlichen Gebühren für beide Richtungen zu bezahlen hat.

Für Waren, welche einem raschen Verderb ausgesetzt sind, oder geringen Wert besitzen, weshalb sie die Frachtkosten nicht hinreichend decken, darf die Eisenbahn vom Versender die Frachtgebühr im Vorhinein für die ganze Strecke verlangen, es sei denn, daß für die ausländische Fracht eine Sicherheit hinterlegt wird oder daß die Eisenbahn auf die Sicherheit verzichtet.

Die Hinterlegung einer Sicherheit wie auch der Verzicht darauf, müssen im Frachtbrief vermerkt sein.

Getreideausfuhr im Januar 1939

Im vergangenen Monat betrug die Ausfuhr der vier Hauptgetreidearten wie folgt:

- Weizen 5 734 to im Werte von 1 383 000 zł.
- Roggen 23 157 to im Werte von 2 808 000 zł.
- Gerste 38 000 to im Werte von 4 584 000 zł.

In welcher Höhe dürfen die Patentgebühren im Jahre 1939 mit der Umsatzsteuer verrechnet werden

Gemäß Art. 15 des am 1. Januar 1939 in Kraft getretenen neuen Umsatzsteuergesetzes wird der Grundpreis des Patentes zuzüglich des 15% igen Zuschlages bei der Bezahlung der Umsatzsteuer für das Steuerjahr 1939 in Abzug gebracht. Dies erfolgt in der Weise, daß bei Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorschußzahlungen für das Jahr 1939 bei monatlicher Vorschußzahlung $\frac{1}{10}$ und bei vierteljährlicher Vorschußzahlung $\frac{1}{4}$ des abzugsfähigen Betrages abgerechnet wird; falls auf diese Weise nicht der gesamte abzugsfähige Betrag von der Umsatzsteuer abgerechnet wird, ist der Restbetrag bei der Entrichtung der für das Steuerjahr 1939 eingeschätzten Umsatzsteuer in Abzug zu bringen.

Aus der nachstehenden Tabelle sind die Beträge der Gewerbe- und Patentgebühren zu entnehmen, welche mit der Umsatzsteuer für das Jahr 1939 in der vorstehenden Weise verrechnet werden dürfen:

I. Handelsunternehmungen.					
Kategorie	In sämtlichen Ortschaften	In Ortschaften der Klasse			
		I	II	III	IV
złoty					
I. für Handelsanstalten	2 300	—	—	—	—
II. für Handelsanstalten	—	379,50	310,50	230,—	149,50
III. für Handelsanstalten	—	74,75	57,50	46,—	28,75
IV. für Handelsanstalten	—	28,75	23,—	17,25	11,50
Va für Austraghandel	57,50	—	—	—	—
Vb für Hausierhandel	17,25	—	—	—	—
II. Industrieunternehmungen.					
Kategorie	In sämtlichen Ortschaften	In Ortschaften der Klasse			
		I	II	III	IV
złoty					
I.	6 900	—	—	—	—
II.	4 600	—	—	—	—
III.	2 300	—	—	—	—
IV.	690	—	—	—	—
V.	230	—	—	—	—
VI.	—	115,—	92,—	69,—	46,—
VII.	—	57,50	46,—	34,50	23,—
VIII.	—	13,80	11,50	6,90	4,60

von Weizenmehl wurden in derselben Zeit 4 000 to im Werte von 500 000,— zł. und Roggenmehl 5 510 to im Werte von 610 000,— zł. ausgeführt.

Insgesamt betrug also die Ausfuhr von Getreide und Mehl im Januar d. Js. 78 412 to im Werte von 9 885 000 zł. gegenüber 114 000 to im Werte von 15 500 000,— zł. im Vormonat.

Handelsvertrag mit Ungarn

Am 27. Februar cr. haben in Budapest die Handelsvertragsverhandlungen mit Ungarn begonnen. Die Verhandlungen sollen vor allen Dingen eine Verlängerung und Revision des Kontingentabkommens für das Jahr 1939 erzielen.

Neue Bedingungen für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen

Mit Verordnung des Handelsministers vom 9. Februar 1939 (Dz. Ust. R. P. Nr. 13, Pos. 76) werden folgende neue Bestimmungen über die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen mit Gültigkeit vom 20. Februar 1939 eingeführt:

„Die Einfuhrgenehmigung wird für einen bestimmten Zeitraum erteilt. Einfuhrgenehmigungen für die im § 8 b sowie § 13 d (der Verordnung des Handelsministers vom 8. Mai 1936 Dz. Ust. R. P. Nr. 36, Pos. 281) genannten Waren werden von den Zollämtern in den Häfen des polnischen Zollgebietes auch innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer honoriert. Die Gültigkeitsdauer der Genehmigung ist eingehalten, wenn die Ware zur endgültigen Einfuhr-Zollabfertigung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Genehmigung angemeldet wurde. In einzelnen Fällen kann das Handelsministerium ausnahmsweise gestatten, daß die Frist der Gültigkeit der Einfuhrgenehmigung als eingehalten auch dann gilt, wenn die Ware zur Abfertigung am Zollager vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Genehmigung gemeldet wurde. In diesen Fällen wird in der Einfuhrgenehmigung der Vermerk angebracht: „Einfuhrgenehmigung gültig auch dann, wenn die Ware vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Genehmigung zur Abfertigung am Zollager gemeldet wird.“

Falls erteilte Genehmigungen nicht ausgenutzt werden, erfolgt keine Rückerstattung der erhobenen und bezahlten Gebühren.

Der Handelsminister kann die Rückerstattung der Gebühren für ausgenutzte Genehmigungen in folgenden Fällen gestatten:

- wenn die auf Grund dieser Einfuhrgenehmigungen abgefertigten Waren später mit Genehmigung der Zollgebühren nach dem Auslande wieder ausgeführt wurden;
- wenn die auf Grund dieser Genehmigungen abgefertigten Waren nach ihrer Verarbeitung im Inlande nach dem Auslande ausgeführt wurden;
- wenn für die auf Grund dieser Genehmigungen abgefertigten Waren die Zollrückerstattung infolge nachträglicher Zuerkennung von Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen gemäß der auf Grund des Art. 23 Abs. 1a des Zollrechts erlassenen Verordnungen erfolgt.

Einführung von Lehrlingsprüfungen im Handel

Die Novelle zum Gewerberecht vom 10. März 1934 führte den Zusatzartikel 124a ein, welcher die Möglichkeit der Einrichtung von qualifizierten Handels-Angestellten-Examina vorsieht.

Das Projekt einer solchen Verordnung sowie das Reglement für die Prüfungskommission liegt bereits den Wirtschaftsorganisationen zur Begutachtung vor.

Die Einführung dieser Handelsprüfungen wird zweifelsohne das Niveau der Ausbildung im Handel in bedeutendem Maße einmal dadurch heben, daß die betreffenden Lehrherren der Berufsausbildung der Handelslehrlinge mehr Aufmerksamkeit zuwenden und zum anderen die Handelslehrlinge um die Erlangung eines möglichst umfangreichen und lückenlosen Wissens bemüht sein werden. Selbstverständlich werden die Handelsprüfungen anders gestaltet sein, als die Gesellenprüfungen. Während die Gesellenprüfung die Voraussetzung zur Ausübung des Berufs, bezw. zur Zulassung zur Meisterprüfung darstellt, wird die Prüfung zum qualifizierten Handelsangestellten lediglich die Qualitäten festzustellen haben, welche der Lehrling während der Lehrzeit beim Lehrherrn erworben hat. Mit Rücksicht darauf, daß die Ausübung der kaufmännischen Tätigkeit von der Erfüllung einer qualitativen Voraussetzung nicht abhängig ist, werden die Handelsprüfungen nicht den Zwangscharakter aufweisen, wonach von der Ablegung einer solchen Prüfung die Ausübung des kaufmännischen Berufes abhängt.

Das Fehlen dieses Zwangscharakters wird sich jedoch keineswegs ungünstig auf die Einrichtung dieser Handelsprüfungen auswirken, da in der Praxis Lehrlinge mit einem negativen Prüfungsergebnis Stellungen als qualifizierte Handelsangestellte nicht erhalten dürften.

Auf Grund der Bestimmungen des Art. 124 a) des Gewerberechts wird fernerhin die Verordnung über die Einführung von Handelsprüfungen auf den Charakter als zwingende Vorschrift verzichten müssen, wodurch jedoch in keiner Weise der Wert dieser Prüfungen auch nur in etwas herabgemindert wird. Die Kaufmannschaft wird in Zukunft Handelsangestellte mit einem erfolgreich abgelegten Examen bevorzugen und auf diese Weise die Lehrlinge zur Ablegung dieser Handelsprüfungen bewegen. Damit werden diese Handelsprüfungen im Laufe

der Zeit zweifellos aus ihrer anfänglich eingenommenen Sonderstellung zu einer allgemeinen Einrichtung werden.

Die Lehrzeit im Handel soll grundsätzlich drei Jahre betragen, wobei jedoch die Handelskammern entsprechend den örtlichen Verhältnissen in einzelnen Handelszweigen eine andere Dauer der Lehrzeit im Einvernehmen mit den Wirtschaftsorganisationen festsetzen können. Die verkürzte Lehrzeit für Schüler von Berufsmittelschulen darf nicht weniger als 1 Jahr betragen. Nach Beendigung der Lehrzeit unterzieht sich der Lehrling der Prüfung zum qualifizierten Handelsangestellten. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist das Lehrzeugnis sowie das Zeugnis der Fortbildungsschule oder einer anderen gleichwertigen Schule.

Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden und 4 Kommissionsmitgliedern zusammen, wobei der Vorsitzende und ein Mitglied aus den Arbeitgeberkreisen der betreffenden Branche stammen; ferner gehören der Kommission an: ein Vertreter der Angestellten der betreffenden Branche, ein Vertreter der Handelskammer und schließlich ein Vertreter des Berufsschulwesens.

Der theoretische Teil des Exams umfasst die Prüfung der allgemeinen kaufmännischen Kenntnisse auf dem Gebiete der Organisation und Technik des Handels unter Berücksichtigung der rechtlichen, psychologischen, sozialen, wirtschaftlichen und fiskalischen Probleme, sowie der kaufmännischen Ethik und Kultur.

Ferner sind Fragen aus der kaufmännischen Korrespondenz und Buchführung vorgesehen.

Das praktische Examen findet in einem Betriebe der betreffenden Branche statt, wobei der Kandidat in Warenkunde, Verkaufswesen, Einkaufswesen und Warenlagerung geprüft wird.

Falls der Kandidat das Examen nicht bestanden hat, kann er dasselbe innerhalb der von der Prüfungskommission festgesetzten Frist wiederholen; hierbei kann die Kommission den Kandidaten von dem Teil des Exams befreien, in welchem er ein gutes Ergebnis erzielt hat.

Ueber das bestandene Examen wird ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt, welches jedoch nur das Gesamtergebnis der Prüfung unter Angabe der betreffenden Branche enthält.

Französische Wirtschaftsinteressen in Spanien

Die letzten Erfolge des Gen. Franco weckten in französischen Finanz- und Wirtschaftskreisen erneut das besondere Interesse für den spanischen Markt. Seit einer Reihe von Tagen ist auf den französischen Börsen starke Nachfrage nach spanischen Aktien und Obligationen festzustellen. Die französisch-nationalspanische Handelskammer in Paris, welche vor kurzem neben der offiziellen französisch-spanischen Handelskammer eröffnet wurde, bereitet bereits den Plan einer engen Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftskreisen Frankreichs und Spaniens aus.

Frankreich spielte im spanischen Wirtschaftsleben stets eine maßgebende Rolle. Vor Ausbruch der spanischen Kämpfe betrug die Gesamtzahl der französischen Kapitalinvestitionen in Spanien ca. 5 Milliarden franz. Frs. Das französische Kapital kontrollierte s. Zt. ca. 50 Prozent der spanischen Versicherungsgesellschaften, ferner wurde der Bau von Eisenbahnlinien wie der Nordbahn, der Saragossabahn und der Andalusischen-Bahn unter besonders starker Beteiligung französischen Kapitals ausgeführt. Eine große Zahl spanischer Blei-, Zink- und Pyritgruben gehörte Franzosen oder befand sich unter der Kontrolle französischer Banken; das Gleiche gilt für die Produktion von Kaliumsalzen.

Außerdem besaß eine Reihe französischer Industriekonzerne in Spanien ein eigenes Filialennetz. Hierzu gehören: Renault, Citroen, Peugeot, Michelin, Ain Liquide, St. Gobin, Pechiney. Außerdem verfügt das französische Kapital über bedeutende Aktienpakete führender spanischer Unternehmungen vor allem in den Tharsisbetrieben, in der Gesellschaft Pirites de Huelva, in den Konzernen Potasas Ibericas, Pennaroya, Union Espanol de Explosivos. Einzelne haben unter den Kriegswirren Einbuße erlitten, andere jedoch haben nach der Einnahme durch die Truppen des Gen. Franco ihre Produktion sogar erweitert, was in erster Linie von der englischen Gesellschaft Tharsis gilt.

Die Erfolge Francos in Katalonien richteten das besondere Augenmerk des französischen Kapitals auf die Gesellschaft für Kaliumsalze Potasas Ibericas. Dieser Konzern wird von der Union Parisienne gemeinsam mit dem Konzern Pechiney kontrolliert. Die Anstalten und Installationen dieser Gesellschaft sind vollkommen unbeschädigt, weshalb in Kürze die Produktion in den bisherigen Ausmaßen aufgenommen werden kann. Die Betriebe der Potasas Ibericas waren seit Juli 1936 stillgelegt, wodurch die Stellung der französisch-deutschen Industrie für Kaliumsalze auf den Weltmärkten an Bedeutung zunahm und Preiserhöhungen die Folge waren.

Sozialpolitik

Haftung des Arbeitgebers für einen Unfall oder eine Berufskrankheit

Der Arbeitgeber haftet gegenüber dem versicherungspflichtigen Arbeitnehmer für den Schaden, welcher bei der Arbeit gemäß Art. 196 und unter den in diesem Artikel angegebenen Bedingungen entstanden ist, (dagegen nicht gemäß Art. 152 bis 156 k. z.) auch in dem Falle, wenn er es unterlassen hat, den Arbeitgeber bei der Versicherungsanstalt anzumelden.

Verkehrswesen

Das polnisch-litauische Touristenabkommen

Am 18. Februar d. Js. wurde in Kowno zwischen Polen und Litauen der Vertrag bezüglich des Reiseverkehrs abgeschlossen. Dieses Abkommen sieht bedeutende Erleichterungen für die Erlangung der zur Ausreise nach beiden Ländern notwendigen Dokumente vor, beseitigt den Devisenverkehr und ersetzt ihn durch Schecks, zu deren Ausgabe in Polen das PIR und in Litauen die Lietuvos Bankas ermächtigt wurden. Um einen kürzeren Aufenthalt zu erleichtern, darf der Reisende 30,— zł. bzw. 30 Lit in Scheinen mitnehmen, jedoch wird dieser Betrag in die Gesamtsumme des dem Reisenden erteilten Betrages eingerechnet. Kindern bis zu 14 Jahren, Schü-

lern sämtlicher Schulen und Studenten werden die Hälfte der Schecks zuerkannt. Bei individuellen Ausreisen kann der Reisende 15,— zł. oder 16 Lit pro Tag des Aufenthalts und bei Sammelreisen 6,— zł. bzw. 7 Lit täglich erhalten. Als Sammelreisen gelten Gruppen von mindestens 10 Personen. Der Reiseverkehr wird nicht durch Waren kompensiert, sondern auf einem gegenseitigen Sonderkonto für den Reiseverkehr verrechnet. Falls keine Deckung für die Schecks vorhanden sein sollte, erteilt das PIR einen Uebergangskredit bis zur Höhe von 100 000,— zł. bzw. die Lietuvos Bankas bis zur Höhe von 110 000,— Lit. Für die Verrechnung gilt ein Kurs von 90,— zł. für 100,— Lit. Falls der Kurs höheren Schwankungen als 3 Prozent unterliegen sollte, wird ein neuer Kurs vereinbart.

Zur Ausführung des Vertrages ist in Polen das PIR ermächtigt, welches die Banken bestimmt, die zur Ausstellung und zum Inkasso der Schecks ermächtigt sind. Auf der litauischen Seite ist zur Ausstellung der Schecks die Lietuvos Bankas und ihre Filialen und zum Inkasso die ermächtigten litauischen Banken in unbegrenzter Höhe berechtigt.

Das Abkommen tritt am 1. März in Kraft und gilt bis zum 29. Februar 1940.

Sigella
Qualitäts-Bohnerwachs

Der Handwerker

Die sachlich richtige Behandlung der Außenstände — eine Existenzfrage des Handwerks

Wie sind Kunden zu behandeln, die vereinbarte Zahlungstermine nicht innehalten? Mit denen, die sich rechtzeitig entschuldigen und annehmbare neue Vorschläge zur Zahlung machen, ist fertig zu werden. Denen gegenüber aber, die einfach den Zahlungstermin verstreichen lassen, ohne auch nur den Versuch zur Erfüllung ihrer Zahlungspflicht zu machen, ist Entschlossenheit erforderlich. **Säumige Kunden müssen alsbald gemahnt werden.** Im Handwerk ist es weithin üblich, Mahnungen bei persönlichen Begegnungen zufälliger oder absichtlich herbeigeführter Art vorzubringen oder Beauftragte zum Kassieren zu schicken. Diese Methode bietet den Vorteil der Möglichkeit sofortiger Ganz- oder Teilzahlung. Ihr Nachteil besteht darin, daß sie nicht nur viel Lauferei und Zeitverlust verursacht, sondern oft auch Aufregung und Aerger. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist die **schriftliche Mahnung** allgemein üblich. Der Handwerker wird zu prüfen haben, wieweit er aus Gründen der Zweckmäßigkeit bei der mündlichen Form der Mahnung verbleibt oder zur schriftlichen übergeht. Auf alle Fälle sollte er sich nicht nur aus persönlichem Geschäftsinteresse, sondern auch um der allgemeinen Erziehung zur Wirtschaftsmoral willen verpflichtet fühlen, Mahnungen pünktlich vorzunehmen. Da er aber solche im Grunde nur dann vornehmen kann, wenn gesetzte Zahlungstermine nicht innegehalten werden, stellt sich die exakte Festsetzung der Kreditfrist als Grundvoraussetzung zur Besserung der Kreditverhältnisse dar. Für die schriftliche Mahnung, die bekanntlich nicht auf offener Karte erfolgen darf, sind drei Stufen üblich. Der **erste Mahnbrief** macht in höflicher Form darauf aufmerksam, daß der Zahlungstermin wohl in Vergessenheit geraten sei. Man legt eine Zahlkarte bei und bittet um Begleichung bis zu einem neu zu benennenden Termin. Bleibt der erste Mahnbrief unbeachtet, so ist es erforderlich, sogleich nach Ablauf der gesetzten Frist im **zweiten Mahnbrief** die Erinnerung in betonter Form zu wiederholen und vielleicht zu bemerken, daß man, wenn zu einem wieder neu anzusetzenden Termin die Zahlung nicht erfolgt sei, annehme, daß das Abholen des Geldbetrages durch einen Boten erwünscht sei, der daher an einem bestimmten Zeitpunkte vorsprechen werde oder daß die Einziehung durch Postauftrag erfolgen könne. Letzteres ist da angebracht, wo Handwerker und Kunde in verschiedenen Orten wohnen. — Geht der Postauftrag erfolglos zurück oder wird dem Boten das Geld nicht ausgehändigt, so muß der **dritte Mahnbrief** dem Kunden sofort die Nachricht übermitteln, daß eine Ueberschreitung des nun letztmalig neu angesetzten Zahlungstermins die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens zur unmittelbaren Folge haben werde.

Die Scheu vor der Inanspruchnahme des Gerichts in geschäftlichen Dingen ist beim Handwerker ganz allgemein. Gewissen Schädlingen der Handwerkswirtschaft gegenüber gibt es aber keine andere Möglichkeit. Es ist völlig selbstverständlich, daß man gegen Menschen, die sich ohne ihre Schuld in Not befinden, jede Art von Rücksicht zu üben verpflichtet ist aus Gründen des Gewissens und der Gemeinschaft. Gewissenlosen und leichtfertigen Menschen gegenüber aber hat man die Pflicht, sein Recht zu erzwingen und sie zur Ordnung zu bringen. Sie müssen wissen, daß die Pflicht, ihre Schulden zu bezahlen, höher liegt als ihr vermeintlicher Anspruch auf bequemen Lebensgenuß. Man darf es nicht unterlassen, diesen Schmarotzern gebührend entgegenzutreten. Wer seine Zahlungsansprüche gegenüber leichtfertigen Kunden preisgibt, handelt unverantwortlich gegen seinen Betrieb, dessen berufener Hüter und Wächter er ist; er versäumt aber auch die Erziehungspflicht, die wir alle gegenüber der Volksgemeinschaft haben. Anders steht es allerdings mit der Ueberlegung, ob nicht die durch die Beschreibung des gerichtlichen Weges verursachten Kosten unter Umständen auch noch dem Handwerker zur Last fallen. Eine Beratung der Handwerker durch die Einziehungsstellen über die wahrscheinliche Höhe der Gerichtskosten und das voraussichtliche Ergebnis dürfte sehr nützlich sein.

Der erste Schritt, den der Handwerker bei Uebergang auf das gerichtliche Verfahren zu tun hat, ist das Stellen des Antrages auf Erlaß eines **Zahlungsbefehles**. Wird seitens des Schuldners innerhalb einer gesetzten Frist nicht Einspruch erhoben, so ist der Zahlungsbefehl vollstreckbar. Ist aber der Einspruch pünktlich erfolgt, so gilt der Zahlungsbefehl als erfolglos abgetan.

Es ergibt sich dann die Notwendigkeit, **Klage** gegen den Säumigen zu erheben. Ziel der Klage ist, ein vollstreckbares Urteil zu erhalten.

Auf Grund des als vollstreckbar erklärten Urteils oder des ohne Widerspruch hingenommenen als vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehls kann die **Zwangsvollstreckung** erfolgen, und zwar die Vollstreckung in das Eigentum sowohl wie in das Einkommen, das allerdings bis zu einer Mindesthöhe unpfändbar ist.

Verläuft die Zwangsvollstreckung ergebnislos, so bleibt noch die Möglichkeit des Zwanges zum **Offenbarungseid**. Mit diesem hat der Schuldner die Richtigkeit einer nach seinen Angaben aufgestellten Liste seiner Vermögens- und Einkommensteile zu beschwören. Bei Verweigerung des Offenbarungseides kann auf Antrag des Gläubigers **Inhaftnahme** des Schuldners erfolgen. Allerdings hat der Gläubiger die Unterhaltungskosten des Inhaftierten zu tragen.

Sowie die genaue Festlegung der Kreditfristen und die in Kreditangelegenheiten feste Haltung des Handwer-

kers die Grundvoraussetzungen für die Bekämpfung des Borgunwesens sind, so bedeutet die besondere Strenge, die dem Wechsel als Kreditmittel eigen ist, eine wichtige Sicherung des Kredites. Die **Wechselstrenge** liegt darin, daß die auf Grund der Nichteinlösung des Wechsels am Verfalltag erhobene Wechselklage in außerordentlich kurzer Zeit zur gerichtlichen Verhandlung kommt und zur Vollstreckung führt, während die Durchführung der Klage auf Grund einer nicht wechselfähigen Burchforderung längere Zeit in Anspruch nimmt, wodurch dem Prozeß die besondere Schärfe genommen wird, die jedem Wechselprozeß anhaftet.

Der Handwerker sollte sich nicht scheuen, bei Verlängerung von Kreditfristen seine Zustimmung gegebenenfalls davon abhängig zu machen, daß über den kreditierten Betrag ein Wechsel ausgestellt wird. Unter Umständen kann es auch angebracht sein, schon die erste Kreditgewährung von der Unterzeichnung eines Wechsels abhängig zu machen. Wenn der Handwerker seine Scheu gegenüber dem Wechsel überwunden hat, wird er bemerken, daß der Wechsel nicht nur ein Mittel zur Sicherung des gewährten Kredites ist, sondern daß er oft auch die beste Möglichkeit darstellt, einen eingefrorenen Kredit flüssig zu machen. Während in solchem Falle der Kreditbetrag selbst im fraglichen Zeitpunkte keinesfalls zu haben ist, wird der Wechsel über diesen Betrag zur Verfügung gestellt. Den Wechsel aber kann der Handwerker entweder diskontieren, d. h. zu Geld machen, oder er kann ihn in Zahlung geben. Damit wird die Zeit bis zur wahrscheinlichen Zahlungsfähigkeit des Schuldners überbrückt. Dem Schuldner ist Zahlungsfrist gewährt, und der Handwerker kann schon vor der eigentlichen Zahlung über den Betrag verfügen.

Ein anderes Mittel zur Flüssigmachung ausstehender Kredite ist die Uebertragung der Forderungen an besondere **Einziehungsstellen**. Diese übernehmen nach Prüfung der Außenstände die Einziehung derselben und zahlen dem Handwerker sofort bis etwa 95 Prozent der Forderung. Die restlichen 5 Prozent dienen zur Deckung der Unkosten und des Risikos, müßten also bei auf Kreditgewährung beruhenden Geschäften mit einkalkuliert wer-

Weltwirtschaft

England kontrolliert die Verwendung der tschechischen Anleihe

In Prag traf Minister Stopford ein, der s. Zt. der Runcimann-Delegation angehörte, um über die Verwendung des 4 Mill.-Pfund-Fonds zu verhandeln, welchen England der Tschechoslowakei zur Unterstützung der Flüchtlinge aus dem Sudetengebiet gewährt hat.

Wie wir erfahren, liegt es keineswegs in der Absicht von England, der tschechischen Regierung die volle Verfügungsfreiheit über diesen Fond zu gestatten; England will sich von vornherein gegen evtl. Ueberraschungen sichern.

Zum Tage

Wo liegt Ihr Geschäft?

Im ersten Augenblick wird diese Frage etwas eigenartig anmuten, denn Ort, Straße und Hausnummer sagen doch jedem Menschen, wo ein Geschäft liegen muß. Das ist auch richtig. Haben Sie sich aber schon einmal damit beschäftigt, die Lage Ihres Geschäftes auf dem Stadtplan festzustellen? Wenn Sie es bisher versäumt haben, dann kann Ihnen nur geraten werden, es bei nächster Gelegenheit nachzuholen.

Ein **Stadtplan** kann über Dinge Aufschluß geben, die von Ihnen bisher noch gar nicht berücksichtigt wurden und deshalb für das Geschäft nicht nutzbar gemacht werden konnten. Was nun bei der Ansicht des Stadtplanes alles zu beachten ist, soll jetzt im einzelnen aufgezeigt werden.

Die Lage Ihres Geschäftes ist bald festgestellt und auf dem Plan eingezeichnet. Jetzt muß daran gegangen werden, alle in Ihrer Nähe befindlichen oder für Sie in Betracht kommenden **Voll- und Halbkonzurrenzen zu ermitteln** und diese ebenfalls Ihrer Lage gemäß mit einer besonderen Markierung einzuzeichnen. Um keine Unklarheit aufkommen zu lassen, muß noch geklärt werden, daß Vollkonzurrenzen die Firmen sind, die die gleichen Waren führen wie Sie, während unter Halbkonzurrenzen die Firmen zu verstehen sind, die neben anderen Waren auch Waren Ihres Geschäftszweiges zum Verkauf anbieten.

Ist dies erledigt, dann sind alle wesentlichen, Ihre Gegend stark beeinflussenden Faktoren aufzuzeichnen. Das können z. B. **öffentliche Verkehrsmittel**, die durch ihre Streckenführung einen bestimmten Verkehrsstrom bei der in dieser Gegend wohnenden Bevölkerung hervorrufen, oder die in der Nähe befindlichen **Bahnhöfe** sein. Auch **öffentliche Gebäude**, wie Rathäuser, Finanzämter, Schulen, große Geschäftshäuser und Fabriken können für die Entwicklung Ihres Geschäftes von ausschlaggebender Bedeutung sein. Wenn nun diese Tatsachen festgestellt und optisch leicht erkennbar aufgezeichnet sind, wird an Hand der **Kundenkarte** der engere und weitere Kundenkreis auf der Karte festgelegt und durch eine besondere Markierung gekennzeichnet.

Jetzt haben Sie ein übersichtliches, klares Bild von der Lage Ihres Geschäftes. Vielleicht werden Sie dann plötzlich Erklärungen für Rückschläge finden, die Ihnen bisher als unlösbare Rätsel erschienen. Sie haben nun einen

den. Einziehungsstellen gibt es bei manchen Innungen, bei Kreditgenossenschaften oder auch als selbständige Inkasso-Büros. Die guten Resultate derselben beruhen darauf, daß hier an Stelle des persönlichen Verhältnisses zum Handwerker das unpersönliche strengere Verhältnis zu einer mehr als offiziell empfundenen Kasse tritt. Wenn trotzdem der Handwerker die Einziehungsstellen nicht allzugern benutzt, so deswegen, weil er die Uebertragung der Forderung an eine fremde Kasse als den Kunden verletzend und dem Wesen des Handwerks fremd empfindet. Demgegenüber läßt sich sagen: Wenn die Uebertragung aller Außenstände von vornherein an die Einziehungsstelle erfolgt, wie es z. B. vielfach bei Ärzten ist, so kann in diesem Verfahren unmöglich etwas Verletzendes erblickt werden. Wenn aber nur solche Forderungen an die Einziehungsstellen übertragen werden, die auf gutlichem Wege nicht hereinzubringen sind, dann wird der Verlust des betreffenden Kunden, falls er erfolgen sollte, nicht allzu schädigend wirken.

Bei Beendigung dieser Erörterung über die Kreditversicherungsmittel sei bemerkt, daß es sich völlig von selbst versteht, daß nicht in jedem Falle alle erwähnten Mittel anzuwenden sind. Der Handwerker wird wissen, welche Mittel er im Einzelfalle zweckmäßig anwenden kann. In dem vorstehenden Aufsatz handelte es sich aber darum, die vorhandenen Möglichkeiten in einer gewissen Vollständigkeit aufzuzeigen.

Zusammenfassung:

1. Ein in vernünftigen Grenzen gehaltener und nach wirtschaftlich vertretbaren Grundsätzen gewählter Kundenkredit erfüllt wichtige volkswirtschaftliche Aufgaben und wird betriebswirtschaftlich tragbar sein.

2. Die Gewährung von Kundenkredit schließt die Notwendigkeit straffer Organisation desselben ein. Nur fest organisierter Kredit ist als gesunder Kredit zu bezeichnen.

3. Das persönliche Verhältnis des Handwerkers zu seinen Kunden darf den Handwerker nicht hemmen, in Kreditangelegenheiten die feste Haltung einzunehmen, die zur sachlichen Regelung von Kreditangelegenheiten nun einmal erforderlich ist.

4. Die Kreditgewährung bedarf besonderer Vorsicht. Der Handwerker muß dem Kundenkredit seine erhöhte und stete Aufmerksamkeit zuwenden.

5. Es liegt durchaus im öffentlichen Interesse, den Schädlingen der Handwerkerschaft, die das in sie gesetzte Vertrauen durch Nichterfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gröblich mißbrauchen, nachdrücklichst entgegenzutreten.

D. H.

Anhalt, welche Entwicklungsmöglichkeiten sich Ihrem Geschäft bieten und wo Sie den Hebel der Werbung wirkungsvoll ansetzen können.

Sind Männer eitel?

Mit dieser Frage richtete ein Herrenartikelgeschäft die Aufmerksamkeit aller Vorübergehenden auf sich. An der Schaufensterscheibe waren diese drei Worte zu lesen. Die Frauenwelt interessierte sich für diese Frage schon aus dem Grunde, um nicht allein als eitel zu gelten. Und die Herren traten schon aus Opposition an dieses Schaufenster heran. Diese Frage, die somit alle beschäftigte, wurde folgendermaßen beantwortet. Auf einem großen roten Binden, der sich graziös über Herrenhemden, Herrenstrümpfen, leuchtenden Bindern, Taschentüchern usw. schlängelte, las man in Goldbuchstaben: „Etwas gesunde Eitelkeit darf, ja soll jeder Mann besitzen.“ Auch die Antwort interessierte und befriedigte zugleich beide Teile — Frau und Mann. Und der Geschäftsmann erreichte durch die geschickt angebrachte Frage, daß niemand an seinem Schaufenster vorüberging, was immerhin als großer Erfolg zu werten ist.

Zwei möblierte

Büroräume

im Zentrum von Katowice

sofort zu vermieten.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle der Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien, Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 27 II.

Ausländisches Werk

für Elektro-, Ofen- und Gerätebau sucht

Vertreter für Polen

Bewerbungen sind zu richten an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Redaktor naczelny: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.
Wydawca: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien.
Katowice, ul. Marsz. Piłsudskiego 27 II ptr.
Druk: Kattowitzer Buchdruckerei- u. Verlags-Gesellschaft Sp. Akc., Katowice.